

Kabelnetz Gemeinde Oetwil an der Limmat

Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat Tel. 044 749 33 66
gemeindeverwaltung@oetwil-limmat.ch

1. Allgemeines

- Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunde" genannt) und der Gemeinde Oetwil a.d.L. (im folgenden "Gemeinde" genannt) und gelten für die Internet-, Telefonie- und Replay-TV-Dienstleistungen und -Produkte.
- Die AGB bilden zusammen mit der Anmeldung und den jeweils gültigen Preisen integrierter Bestandteil des Vertrages.
- Die Gemeinde kann die AGB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen anpassen.

2. Leistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte für den Bereich des Internet-Zugangs, der Telefonie sowie von Replay-TV an. Dabei werden über das Kabelnetz der Gemeinde Daten transportiert und von einer oder mehreren Drittunternehmen den Dienst Internet (inkl. E-Mail, Webhosting etc.), Telefonie und Replay-TV sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten auf dem Netz nicht geschützt sind und die Gemeinde jegliche Haftung diesbezüglich ablehnt.
- Die Gemeinde steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Dienstleistungen ein. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Haftung für Datenverluste, Datenzerstörung und Hardware-Schäden.
- Die Gemeinde stellt den technischen Zugang zum Internet, zur Telefonie und zum Replay-TV sicher. Die Gemeinde ist jedoch nicht für die Inhalte, deren Richtigkeit, Verfügbarkeit und Rechtmässigkeit verantwortlich.
- Die Dienstleistungen stehen dem Kunden in der Regel 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr zur Verfügung. Der Kunde anerkennt, dass er die Dienstleistung nur beziehen kann, wenn er die technischen Voraussetzungen erfüllt (z.B. Bereitstellen geeigneter Endgeräte). Sollten kundeneigene Störungen oder Schäden am Netz verursachen, kann der Kunde dafür haftbar gemacht werden. Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, werden umgehend lokalisiert und innert nützlicher Frist behoben. Es kann jedoch nicht ein unterbrechungsfreier Betrieb garantiert werden.
- Der Zugang zum Internet erfolgt über die Modem-Identifikation.

3. Pflichten des Kunden

- Nimmt der Kunde mittels der Dienstleistungen der Netzeigentümerin auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist er für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittdienstleistungen selber verantwortlich und kann im Schadenfall direkt haftbar gemacht werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, die für den von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch geltenden kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens und des Urheberrechts einzuhalten.
- Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Benützung von Dienstleistungen Dritter sowie allfälliger Urheberrechte mit diesen direkt abzurechnen.
- Der Kunde sorgt dafür, dass die sich in seinem Besitze befindlichen Anlagen und Geräte, welche für die Nutzung des Internet-Zuganges und Telefonie sowie Replay-TV eingesetzt sind, sowie die hierzu eingesetzten oder über die die Netzeigentümerin erreichbaren Daten inkl. Programme vor unbefugtem Zugriff und vor Manipulation geschützt werden. Insbesondere ist der Abonnent dafür verantwortlich, dass anderen Personen die Modem-Identifikation nicht bekannt gemacht wird und dass Informationen darüber nicht zugänglich sind.
- Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der Netzeigentümerin einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben. Der Kunde verpflichtet sich ferner, über das Netz der Netzeigentümerin keine Informationen mit rechtswidrigem Inhalt zu verbreiten oder zum Abruf bereitzustellen, wie z.B. Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zur Gewalt, rassistische Propaganda. Stellt eine dafür zuständige Stelle ein Fehlverhalten fest, so ist die Netzeigentümerin berechtigt, die durch diese Stelle verfügten Massnahmen zu ergreifen.
- Der Kunde darf keine Techniken anwenden, die mit dem Internet verbundene Netzkomponenten beschädigen oder beeinträchtigen. Hierzu gehören Verfahren wie z.B. Flood-Attacken oder Denial-Of-Service-Attacken.
- Die Netzeigentümerin kann keine Gewährleistung dafür geben, dass die Nutzung der Internetdienstleistung frei von Viren, Würmern, Trojanern etc. erfolgt.
- Sowohl die kostenpflichtige als auch die kostenlose Weitergabe der Dienstleistungen oder Teilen davon (Kleinproviding) an Nutzer ausserhalb der angeschalteten Wohnung bzw. Liegenschaft ist nicht erlaubt. Es ist insbesondere nicht gestattet, public hot spots (WLAN) oder kommerzielle Server (Hosting, Mailserver etc.) mittels der Internetdienstleistung zu betreiben. Die Netzeigentümerin behält sich das Recht vor, den Anschluss im Falle einer missbräuchlichen Verwendung sofort zu sperren.
- Bei den angegebenen Downstream- und Upstream-Geschwindigkeiten handelt es sich um Maximalwerte, deren Erreichbarkeit nicht garantiert werden kann. Die tatsächlich je Anschluss erreichten Geschwindigkeiten hängen u.a. vom PC, der Qualität des Hausanschlusses und der Hausverkabelung, der Anzahl Haushalte an einer Verteilanlage, der Mitbenutzer und von weiteren technischen Komponenten ab. Der Kunde sichert der Netzeigentümerin zu, zwischen 16 und 24 Uhr aus Fairness gegenüber anderen Nutzern, die Peer to Peer-Nutzung, das Betreiben von Game-Servern, den Download von Foren usw. einzuschränken, damit die Geschwindigkeiten der anderen Nutzer nicht in ungewöhnlicher Weise negativ beeinflusst werden. Zur Durchsetzung dieser Fair Use-Politik wird vorbehalten, bei Vorliegen einer Gefährdung des störungsfreien Internetbetriebs punktuell eine vorübergehende Reduktion der maximalen Werte für den Up- und/oder Downstream vorzunehmen oder den Internetzugang ganz zu sperren. Ein Verstoß gegen diese Regeln gilt als Vertragsverletzung und kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Kunde für den verursachten Schaden aufkommen muss.
- Mit «best effort» wird die bestmögliche Datenverbindung unter gegebenen Netzbedingungen bezeichnet. Die Netzeigentümerin überträgt die anfallenden Daten so gut und schnell wie möglich. Im Normalfall steht dem Kunden die volle Bandbreite zur Verfügung. Bei begrenzter Übertragungskapazität können die angegebenen Down- und Upload-Geschwindigkeiten allerdings beeinträchtigt werden.
- Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Netzeigentümerin Informationen an Dritte weitergeben kann, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen und deren Koordination durch die Netzeigentümerin notwendig ist.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Netzeigentümerin (oder Drittunternehmen) umgehend über Mängel, Störungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie über rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, berechnete Dritte oder nicht autorisierte Dritte zu informieren.

- Der Kunde ist verantwortlich für die notwendigen sicherheitstechnischen Massnahmen zu Hause, um den Computer zu schützen. Informationen dazu finden Sie bei Lieferanten von Virenschutzsoftware.
- Für die korrekte Standortlokalisierung im Notfall, darf das Modem nur an der Standortadresse betrieben werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- Im weiteren verpflichtet sich der Kunde, die ihm leihweise zur Verfügung gestellten Geräte wie Modem oder Replay-Box bei Vertragsablauf zurückzugeben. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Modems / Replay-TV-Boxen werden dem Kunden verrechnet.
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind bestimmte Handlungsweisen bei der Nutzung von Fernmeldediensten unzulässig, so insbesondere: Handlungen, die gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzen. Tätigen von unerwünschten Werbeanrufen (SIP), Versand von SPAM, insbesondere unerwünschten oder unverlangten Werbe-E-mails, Junk-Mails oder sonstigen unverlangten Mitteilungen, Fälschen von Absenderangaben (z.B. falsche Absender-Telefonnummer bei SMS über Internetportale) oder anderen Informationen, das systematische Sammeln von Informationen oder E-Mail-Adressen von Personen ohne Zustimmung des jeweiligen Inhabers, Die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanern, Spyware und Daten mit ähnlichen Zwecken. Der Kunde sorgt dafür, dass keine offenen Mail-Relays bestehen. Die Netzeigentümerin behält sich vor, sporadische Tests vorzunehmen und bei Bedarf den Abonnenten auf das Versäumen aufmerksam zu machen. Diese Massnahme ist nötig, um die weltweite SPAM-Flut einzuschränken. Die Netzeigentümerin kann bei Verstoß gegen diese Regeln den Anschluss des betreffenden Kunden sperren.
- Die Telefonieoption Flatrate gilt nur für den normalen Eigengebrauch und beinhaltet die «Fair Use Policy». Weist die Gemeinde nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder Anzeichen dafür bestehen, behält sich die Gemeinde jederzeit vor, die Leistungserbringung einzustellen oder einzuschränken oder eine andere geeignete Massnahme zu ergreifen.

4. Preise, Verrechnung, Zahlung

- Es gelten die Preise der Gemeinde der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste. Die Gemeinde kann, unter Einhaltung von 60 Tagen, Preisänderungen vornehmen. Verbesserungen der Preis-/Leistungsverhältnisse sind jederzeit möglich und bedürfen keiner schriftlichen Mitteilung.
- Für die Gesprächskosten gelten die Preise der GIB-Solutions AG, welche unter www.flashcable.ch publiziert sind. Die GIB-Solutions AG, kann, unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen, Preisänderungen auf das Ende der minimalen Vertragsdauer vornehmen. Verbesserungen der Preis-/Leistungsverhältnisse sind jederzeit möglich.
- Der Anschlussvertrag setzt hausinterne Verteilanlagen in gutem Zustand voraus und tritt an dem in der Anmeldung genannten Datum in Kraft. Der für die Abrechnungsrechnung durch die GIB-Solutions AG massgebende Beginn wird automatisch ab Zeitpunkt der Aufschaltung Internet, Telefonie oder Replay-TV festgelegt.

- Die Abbonemmentsgebühren werden dem Kunden durch die GIB-Solutions AG periodisch in Rechnung gestellt und sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

5. Zahlungsverzug

- Bezahlt der Kunde innert der 30-tägigen Zahlungsfrist weder die Abbonemmentsrechnung noch erhebt er berechnete Einwände gegen diese, so fällt er ohne weiteres in Verzug. Im weiteren gelten hierüber die massgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der GIB-Solutions AG.

6. Vertragsdauer

- Der Abbonemmentsvertrag mit GIB-Solutions AG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende respektive auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, sofern im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt in der Regel mit der Einschaltung der Dienstleistung, resp. nach Ablauf allfälliger Gratismonate. Die Kündigung des Vertrages ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen.
- Der Anschlussvertrag mit der Gemeinde wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In diesen Fällen veranlasst die Gemeinde in der Regel die Plombierung des Anschlusses; die Plombierung des Anschlusses erfolgt kostenlos.

7. Abbonemmentsänderung

- Abbonemmentsänderungen können grundsätzlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, jederzeit schriftlich bei der GIB-Solutions AG verlangt werden. Erhöhungen des Abbonemments sind kostenlos, für eine Reduktion können dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr (bis zu CHF 50.-) verrechnet werden. Möchte der Kunde sein Abbonement für eine gewisse Zeit sistieren, ist dies gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 je Sistierung maximal einmal im Jahr für eine maximale Sistierungs-Dauer von 2 Monaten möglich. Das Sistieren eines Festnetzabbonemments ist nicht möglich. Die Mindestvertragslaufzeit wird um die entsprechende Anzahl Monate verlängert.

8. Schlussbestimmungen

- Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der Gemeinde verbleiben bei der Gemeinde und/oder den Drittunternehmen.
- Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht und wird durch die ordentlichen Gerichte beurteilt.
- Diese AGB treten per 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Versionen. Die Gemeinde behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen.



Kabelnetz Gemeinde Oetwil an der Limmat

**Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat Tel. 044 749 33 66
gemeindeverwaltung@oetwil-limmat.ch**
